

Nutzungsreglemente - Allgemeine Bestimmungen zur Benützung der öffentlichen Bauten und Anlagen der Gemeinde Muri

vom 08. August 2016

Stand: 30. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bestimmungen

4

Bestimmungen

1. Das Benützungsreglement für öffentliche Bauten und Anlagen der Gemeinde Muri vom 24. November 2005 gilt als integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.
2. Mit dem zuständigen Hauswart ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass Kontakt aufzunehmen, damit die notwendigen Einzelheiten wie Bezug, Betrieb, Reinigung und Rückgabe der Anlage abgesprochen werden können.
3. Nach dem Anlass wird die Abteilung Finanzen Muri die Benützungsgebühren, die Nebenkosten und den Reinigungsaufwand der Hauswartung gemäss Gebührenordnung in Rechnung stellen. Die Gebühren richten sich nach dem Benützungsreglement für öffentliche Bauten und Anlagen der Gemeinde Muri.
4. Es ist verboten, ohne Bewilligung des Hauswartes, Installationen vorzunehmen, welche die Räumlichkeiten beschädigen können (Nägel, usw.).
5. Der Bewilligungsnehmer haftet vollumfänglich für sämtliche Schäden, welche an den Räumlichkeiten, Anlagen oder Einrichtungen als Folge der Benützung entstehen.
6. Vom Hauswart abgegebene Schlüssel dürfen ohne dessen Bewilligung nicht an Dritte abgegeben werden.
7. Nach erfolgter Rückgabe ist der Rapport mit dem Hauswart zu unterzeichnen.
8. Der Bewilligungsnehmer ist für das geordnete Parkieren der Fahrzeuge verantwortlich. Die Bereitstellung der notwendigen Parkplätze muss mit der Regionalpolizei Muri, Telefon 056 675 52 25, abgesprochen werden. Angrenzendes Kulturland, wenn nicht ausdrücklich vom Eigentümer zur Verfügung gestellt, ist mit Absperrband zweckmässig abzusperren.
9. Vor und nach den Notausgangstüren dürfen keine brennbaren oder beweglichen Materialien gelagert oder hingestellt werden. Die Breite der Türöffnungen darf nicht eingeengt werden.
10. Allfällige Beschallungsanlagen sind so einzurichten und einzustellen, dass der über eine Stunde gemittelte Lärmpegel von 93dB nicht überschritten wird. Allfällige Kontrollen der zuständigen Behörden bleiben ausdrücklich vorbehalten. Bei Überschreiten der gesetzlichen Höchstwerte werden dem Veranstalter die Kosten für die Kontrolle verrechnet.
11. Lärmemissionen sind gemäss Polizeireglement (Art. 10) der Gemeinde Muri ab 22.00 Uhr zu vermeiden.
12. Ein allfälliges Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeiten ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass bei der Regionalpolizei Muri einzureichen.
13. Ein allfälliges Gesuch um Wirtebewilligung ist direkt der Regionalpolizei Muri, mindestens 10 Tage vor dem Anlass, einzureichen.

14. Werden die Bedingungen und Auflagen dieser Bewilligung nicht eingehalten, behält sich die Geschäftsleitung vor, dem Veranstalter künftige Benützungsbewilligungen nicht mehr zu erteilen bzw. bereits bestehende Bewilligungen zu entziehen.
15. Es sind keine Tiere in öffentlichen Räumen gestattet. Auf allen öffentlichen Plätzen sind sie an der Leine zu führen. Es ist verboten, Tiere auf den Plätzen ver säubern zu lassen.
16. In allen Räumlichkeiten herrscht Rauchverbot.
17. Die den Gemeingebrauch übersteigende Nutzung der Räumlichkeiten ist ohne Bewilligung verboten.
18. Die Weisungen des Hauswartes sind zu befolgen.
19. Brandschutz und Personenschutz
 - a. Dekorationen von Räumen mit Publikumsverkehr müssen mindestens aus schwer brennbarem Material (BKZ 5.1) sein.
 - b. Die verwendeten Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.
 - c. Der Material-Nachweis zu den vorgenannten Buchstaben a und b muss dem Brandschutzbeauftragten mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung erbracht werden. Dazu ist ein Muster sowie der Produktebeschrieb des verwendeten Materials an den Brandschutzbeauftragten der Feuerwehr Muri abzugeben. Der Produktebeschrieb muss Angaben zur Brandkennziffer (BKZ) enthalten.
 - d. Die Notbeleuchtung darf nicht durch Dekorations- oder sonstiges Material verdeckt werden. In den Fluchtgängen dürfen keine Lampen entfernt bzw. abgeschraubt werden.
 - e. Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nicht brennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden.

Weitere Informationen enthält das Merkblatt "Dekorationen" der Aargauischen Gebäudeversicherung, welches online auf www.muri.ch heruntergeladen werden kann (Online Schalter → Gemeindekanzlei).

Die Kosten für Feuerwehr-Fehlalarme sind kostenpflichtig (ein Fehlalarm kostet CHF 1'000.00) und werden direkt dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Es liegt in der Verantwortung der Veranstalter, im Bereich der Brandmelder eine Aufsichtsperson zu postieren.

Für Saalwachen ist mindestens 30 Tage vor dem Anlass mit der Feuerwehr Muri Kontakt aufzunehmen.

Feuerwachen sind zu organisieren für Veranstaltungen mit grosser Personenbeteiligung in:

- a. dekorierten oder sonst brandgefährlich veränderten Räumen (z.B. Fasnachts- oder Maskenbälle, Ausstellungen);
- b. in Gebäuden und Räumen bei Anlässen mit über 300 Personen¹.

Im Weiteren gelten die Vorschriften der AGV (www.agv-ag.ch / Kommandoakten)².

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 30.07.2018

² Beschluss des Gemeinderates vom 30.07.2018